

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Lt. Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 117 - 033.03 - 46118/2015
Meine Nachricht vom:

Helmut Koch /Detlef Demmel
Helmut.Koch@fimi.landsh.de
Detlef.Demmel@fimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-4054/3947
Telefax: +49-431-988-6-164054/3947

21. Dezember 2015

**Gesetz zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen;
hier: Besoldungs- und Versorgungsrechtliche Regelungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 das Gesetz zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen entsprechend der Empfehlungsdruksache 18/3653 verabschiedet. Zu den besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen gebe ich folgende Hinweise:

1. Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts des Ruhestands

Der nach Artikel 1 des Gesetzes neu eingefügte § 9 a SHBesG regelt die Möglichkeit der Gewährung eines Besoldungszuschlags für den Fall einer Weiterbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, sofern der Eintritt in den Ruhestand über die maßgebende gesetzliche Altersgrenze hinausgeschoben wird (§§ 35 Abs. 4, 108 Abs. 3 oder 113 Abs. 1 S. 3 LBG). Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bedarf eines Antrags oder der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten bzw. der Richterin oder des Richters.

Voraussetzung für die im Ermessen der obersten Dienstbehörde stehende Gewährung des Zuschlags ist, dass die Deckung des Personalbedarfs das Hinausschieben im Einzelfall erfordert. Dieses ist insbes. bei einem dringenden Bedarf, wie z. B. im Zusammenhang mit der aktuellen Bewältigung der Flüchtlingssituation, gegeben.

Die Entscheidung ist dazu nach § 9 a Abs. 1 Satz 2 SHBesG unter Berücksichtigung der Qualifikation, der fachlichen Leistung sowie der gesundheitlichen Eignung zu treffen. In den Fällen, in denen ein Hinausschieben des Ruhestands vorrangig aus persönlichen Gründen erfolgt und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 39 Abs. 4 Nr. 2 LBG) ist die Gewährung eines Zuschlags nicht möglich.

Der Zuschlag ist nicht ruhegehaltfähig und wird erst ab dem Zeitpunkt des Kalendermonats gewährt, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem ohne das Hinausschieben der Eintritt des Ruhestands wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze erfolgt wäre.

Die Höhe des Zuschlags beträgt nach § 9 a Abs. 2 Satz SHBesG bis zum 31.12.2018 im Fall der **Weiterbeschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit** 15 % des Grundgehalts (ab 1.1.2019 10 %). Die Regelung des § 9 a Abs. 2 SHBesG tritt nach Artikel 6 des Gesetzes am 31.12.2019 außer Kraft. Die Gewährung des Zuschlags ist entsprechend zu befristen, sofern der hinausgeschobene Eintritt des Ruhestandes zeitlich nach dem Auslaufen der jew. Regelung liegt.

In Fällen einer Weiterbeschäftigung im Teilzeitverhältnis greift nach § 9 Abs. 3 SHBesG eine modifizierte Zuschlagsregelung. In diesen Fällen beträgt der Zuschlag einheitlich 50 % des Unterschiedsbetrages der bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit zustehenden Dienstbezüge.

Beispiel: Bei einer Weiterarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit steht ein Zuschlag von 25 % der Dienstbezüge zu.
Der Begriff der als Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Dienstbezüge ist in § 9 a Abs. 3 Satz 2 SHBesG definiert.

2. Änderungen der Beamtenversorgung

Im Wesentlichen wurde die Anrechnungsregelung in § 64 SHBeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen) angepasst:

- Absatz 1: Die Vorschrift schafft einen Ausnahmetatbestand für die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbseinkommen in Fällen eines Ruhestandseintritts durch Erreichen der Altersgrenze. Erwerbs- oder Erwerbseinkommen, das nicht aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst stammt, ist in diesen Fällen bereits nach bisherigem Recht anrechnungsfrei. Dem werden mit der Änderung Einkünfte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gleichgestellt. Damit werden die Bedingungen, insbesondere für die Aufnahme von Tätigkeiten im Ruhestand bei dem bisherigen Dienstherrn, beim Land Schleswig-Holstein z.B. mit Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der aktuellen Flüchtlingssituation oder im Schul- und Hochschulbereich, verbessert. Hierfür ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen, dessen Ausgestaltung sich nach dem jeweiligen Einzelfall richtet.
- Absatz 2 Nummer 3: Die versorgungsrechtliche Hinzuverdienstgrenze wird an die rentenrechtliche Hinzuverdienstgrenze (Anhebung von 400 € auf 450 €) angepasst..
- Absatz 5 Satz 2: Aufwandsentschädigungen wurden bisher nur dann nicht als Erwerbseinkommen gewertet, soweit sie steuerfrei gewährt wurden. Nunmehr wird ein genereller Ausschluss der Anrechenbarkeit von Aufwandsentschädigungen auf Versorgungsbezüge geregelt.
- Neuer Absatz 9: Bisher galten bei auf eigenen Antrag nach § 36 LBG in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten ausnahmslos die strengeren Anrechnungsvorschriften nach § 64 Absatz 2 SHBeamtVG. Das könnte im Einzelfall einer Rekrutierung dringend benötigten Personals entgegenstehen. Es kann sich aber auch bei diesem Personenkreis, z.B. im Schulbereich oder in der Verwaltung, im besonderen dienstlichen Interesse, z.B. zur Bewältigung der Flüchtlingssituation,

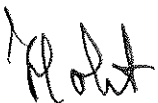
der Bedarf ergeben, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten auf arbeitsvertraglicher Grundlage wieder zu beschäftigen. Daher wurde auch hierfür die Möglichkeit geschaffen, von der Einkommensanrechnung und dem Ruhen der Versorgungsbezüge abzusehen.

Die Neuregelung in Absatz 9 ist aber an restriktivere Voraussetzungen geknüpft und soll nur in Ausnahmesituationen Anwendung finden.

Die Regelung hat zum Ziel, Beamtinnen und Beamten, die bereits im Antragsruhestand sind, einen Anreiz zur Weiterarbeit auf arbeitsvertraglicher Grundlage zu bieten. Sie bezieht sich daher nur auf Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung bereits im Ruhestand befinden und ist an enge Voraussetzungen gebunden:

- Sie gilt nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen) im besonderen dienstlichen Interesse beim letzten Dienstherrn
- Eine Anrechnungsfreiheit erfolgt nur in Ausnahmefällen (Entscheidung durch das Finanzministerium, Antrag durch oberste Dienstbehörde)
- Die Versetzung in den Ruhestand muss vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam geworden sein.
- Die Regelung ist bis zum 31.12.2018 befristet. Die Befristung rechtfertigt sich durch die Notwendigkeit, aufgrund des akuten Personalbedarfs möglichen Hemmnissen für eine vorübergehende erneute Beschäftigung beim letzten Dienstherrn entgegenzuwirken.
- Die Gesamteinkünfte aus Versorgungsbezügen und Verwendungseinkommen sollen ausweislich der Gesetzesbegründung 115 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, nicht übersteigen. Das ist –anknüpfend an den bedarfsorientierten Bleibezuschlag beim Hinausschieben des Ruhestandseintritts – bei der Entscheidung über das (teilweise) Ruhen der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen.

Im Übrigen verbleibt es bei der Versetzung in den Ruhestand nach § 36 LBG bei den bisherigen Anrechnungsmodalitäten.



Michael Holst

Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei

Ministerium für Justiz,
Kultur und Europa

Ministerium
für Schule und Berufsbildung

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Technologie

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

VI 12

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Präsidentin des Landesrechnungshofes

Vertretung des Landes
Schleswig-Holstein beim Bund

Finanzverwaltungsamt
Schleswig-Holstein
Speckenbeker Weg 133
24113 Kiel

nachrichtlich:

Schlei-Klinikum Schleswig FKSL GmbH
24823 Schleswig

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Campus Kiel
Brunswiker Straße 10
24105 Kiel

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Campus Lübeck
Ratzeburger Allee 160
23538 Lübeck

AOK Schleswig-Holstein
Zentrale Dienste
Edisonstraße 70
24145 Kiel

HSH Nordbank AG
Martensdamm 6
24103 Kiel

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

GMSH
Gartenstraße 6
24103 Kiel

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände des Landes
Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

4 fach

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände
in Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Deutsche Rentenversicherung
23544 Lübeck

Landeskirchenamt
Dezernat DAR Versorgungsabteilung
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Eichdirektion Nord
Düppelstraße 63
24105 Kiel

Handwerkskammer Lübeck
- Abteilung Personal -
Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck

Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a
24113 Kiel

Medienanstalt
Hamburg / Schleswig-Holstein
Rathausallee 72-76
22846 Norderstedt

WTSH-Wirtschaftsförderung
Und Technologietransfer GmbH
Postfach
24100 Kiel

Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Unabhängiges Landeszentrum
für Datenschutz
Schleswig-Holstein
- LD 1.3-
Postfach 71 16
24171 Kiel
Hansestadt Lübeck
Personal- und Organisationsservice
Fischstr. 2-6
23552 Lübeck